



BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BINNENHÄFEN e.V.

Stellungnahme zum Entwurf des NIS-RL-Umsetzungsgesetz

Der Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen nimmt zum Entwurf des NIS-RL-Umsetzungsgesetz Stellung.

Allerdings ist die Frist zur Stellungnahme absolut unverhältnismäßig. Wiederholt in dieser Legislaturperiode ignoriert die Bundesregierung das Recht der Fachverbände ausreichend, ausführlich, unter Hinzuziehung ehrenamtlich engagierter Experten aus den Unternehmen der Branchenverbände und durch gründliche Abwägung von Aspekten sachgerecht Stellung zu nehmen.

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien stellt in § 47 Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden in Absatz 1 und 3 fest:

- Der Entwurf einer Gesetzesvorlage ist Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretungen der Länder beim Bund möglichst frühzeitig zuzuleiten, wenn ihre Belange berührt sind. (aus Absatz 1)
- Für eine rechtzeitige Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (aus Absatz 3)

Die wiederholt auftretenden sehr kurzen Fristen sind eine Missachtung unserer Rechte. Begründungen, wie die Abstimmung in der Bundesregierung bzw. die Kabinettsfassung wären eilig, sind nicht nachvollziehbar und ergeben eine sehr kritische Bewertung des Managements innerhalb der Bundesregierung mit der Entwicklung von Gesetzesvorhaben.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfes:

Wie nun schon in vielen Gesetzentwürfen der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode nutzt diese die Umsetzung von EU-Regelungen zu gesetzliche Verschärfung der Anforderungen an die Wirtschaft. Der Hinweis, dass die Bundesregierung eben nur EU-Regelungen umsetzt, verfängt eben hier bei der NIS Richtlinie nicht.

Konkret bezieht sich unsere Kritik auf die zusätzliche KRITIS Betreiberpflichtung zur „Unterstützung des BSI bei der Prüfung der Erfüllung von Sicherheitsanforderungen“: Bisher müssen KRITIS Betreiber dem BSI alle zwei Jahre eine Aufstellung ihrer durchgeführten Überprüfungen sowie festgestellte Mängel melden. Künftig müssen Betreiber nach dem Umsetzungsgesetz NIS-RL demgegenüber sämtliche Ergebnisse dieser Überprüfungen melden. Das BSI kann dann zudem die Vorlage der gesamten Dokumentation verlangen. Und schließlich kann das BSI „beim Betreiber die Einhaltung der Anforderungen überprüfen; es kann sich bei der Durchführung der Aufsicht einer qualifizierten Stelle bedienen. Der Betreiber hat dem Bundesamt und den in seinem Auftrag handelnden Personen zu diesem Zweck das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstige Unterlagen in geeigneter Weise vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu

gewähren.“ Betreiber von KRITIS Anlagen müssen sich dementsprechend künftig darauf einstellen, eine regelmäßige Überprüfung durch BSI Vertreter vor Ort zu begleiten und zu unterstützen. Dies ist ein erheblicher zusätzlicher Aufwand für KRITIS Betreiber, dem kein größerer Nutzen gegenüber steht. Vor allem ist im Rahmen der Arbeit im UP Kritis, der Abstimmung zu den Kritis VO in den Kernteams von solchen erneuten zusätzlichen Anforderungen keine Rede gewesen. Das Umsetzungsgesetz NIS-RL untergräbt die gemeinsame Arbeit im UP Kritis und erhöht ohne Not und Bedarf die Anforderungen an die Unternehmen.

Mit den jetzt im Gesetzentwurf ausgeweiteten Aufsichtsbefugnissen soll das BSI laut Begründung zwar in die Lage versetzt werden, unabhängig von der Anzeige konkreter Mängel durch einen KRITIS Betreiber zu bewerten, ob dieser seinen Pflichten gem. IT-SiG nachkommt. Dies widerspricht aber eben dem kooperativen Ansatz, wonach sich KRITIS Betreiber in eigener Verantwortung nach dokumentierten Standards schützen und ausdrücklich keine BSI Überprüfung der einzelnen Anlagen vorgesehen war. Auch das Argument aus der Begründung, für den Betreiber stelle die „Einsichtnahme vor Ort in der Regel eine geringere Belastung dar“ als die Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen, überzeugt nicht. Tatsächlich bedeutet die ausgeweitete Meldeverpflichtung mit zusätzlicher vor-Ort-Überprüfung eine erhebliche Mehrbelastung für KRITIS Betreiber.

Wir fordern die Bundesregierung auf, sich bei der Formulierung des Umsetzungsgesetzes zur NIS-RL an die bisher im IT-Sig formulierten und im UP Kritis kommunizierten Aufsichtsbefugnissen des BSI zu halten.

Der BÖB verweist auch auf die ausführlichen Stellungnahmen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen, des Bundesverbandes der Luftverkehrswirtschaft, des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes als auch der Deutschen Verkehrsforum und unterstützen deren zusätzlich vorgebrachten Einwendungen gegen das Gesetz.

Wir bitten in Zukunft dringend um eine angemessene Frist zur Stellungnahme.

Boris Kluge
Geschäftsführer
16.12.2016